


An alle Bezirksämter von Berlin
- Bau- und Wohnungsaufsichtsamt -

Bearbeiter Herr Ewald

Zeichen
VI F 1-5/6950/2-3-2-9-5

Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 1705

Telefon (030) 90 12-7371

Fax (030) 90 12-3525

intern (912)

Datum 17.06.2004

Rundschreiben VI F Nr. 12/2004

- Abstandsflächen für Fliegende Bauten –

Den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über den Grenzabstand wird generell nachbarschützende Wirkung zuerkannt. Das Gebot der Rücksichtnahme macht eine konkrete Einzelfallberücksichtigung notwendig. Die schutzwürdigen Interessen müssen in jedem Fall in die Betrachtung einbezogen werden.

Aus diesen Forderungen kann sich ergeben, dass auch Zelte als Fliegende Bauten auf Grund ihrer Nutzung abstandsflächenrechtliche Relevanz entfalten.

Inwieweit allerdings Fliegende Bauten untereinander oder zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück Abstandsflächen einzuhalten haben, ist im Einzelfall zu prüfen.

Es bestehen keine Bedenken des Brandschutzes, wenn Zelte aus Baustoffen nach 2.1.2 der Richtlinie über Bau und Betrieb Fliegender Bauten – Fassung Dezember 1997 – nicht den nach § 6 Abs. 8 BauO Bln vorgeschriebenen Abstand einhalten. Hier ist auf die Nutzungsart und auf die Brandlast innerhalb des Zeltes zu achten. Die Nutzung z.B. als Bierzelt ist unbedenklich, hier könnte dann die Erleichterung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln gestattet werden. Das Anleitern an Fenster im Bereich der Zelte muss zur Sicherung des 2. Rettungsweges (falls kein zweiter baulicher vorhanden ist) mit Hubrettungsfahrzeugen oder mit tragbaren Leitern der Feuerwehr ungehindert möglich bleiben.


Die Voraussetzungen hierfür sind jeweils in Absprache mit der Berliner Feuerwehr im


Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
poststelle@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 1, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

BLZ 100 100 10

Berliner Sparkasse

Kto.Nr. 0 990 007 600

BLZ 100 500 00

Berliner Bank

Kto.Nr. 9-919 260 800

BLZ 100 200 00

Landeszentralbank Berlin

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 000 00

Einzelnen festzulegen.

Sollen „Zeltstädte“ ohne Abstandsflächen untereinander errichtet werden, ist Folgendes zu beachten:

1. Flächen > 1.600 m² sind durch mindestens 5,00 m breite Brandgassen in einzelne Abschnitte zu unterteilen.
2. Vorhandene Fahrbahnen sind für den Einsatz der Feuerwehr in einer Mindestbreite von 5,50 m ständig freizuhalten. In Kreuzungsbereichen sind die erforderlichen Radien gemäß AV FwFI – Nr. 11 – zu berücksichtigen.
3. Gehwegüberfahrten von der Fahrbahn zu Grundstücksein- und –ausfahrten, die als Feuerwehrezufahrten gekennzeichnet sind, müssen gemäß den Ausführungsvorschriften über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Feuerwehrflächen – (AV FwFI) (ABl. Nr. 8 vom 16. Februar 1996) freigehalten werden.
4. Gebäudezugänge müssen jederzeit frei und zugänglich gehalten werden.
5. Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydranten, Feuerlöschbrunnen) sind frei und zugänglich zu halten.
6. Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Lichterketten, Reklametafeln usw. müssen so installiert bzw. angebracht sein, dass Maßnahmen der Feuerwehr zur Rettung von Menschen und zur Gefahrenabwehr nicht behindert werden. Kabelbrücken über Fahrbahnen müssen 4,50 m hoch angebracht sein.
7. In jedem Zelt ist ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Rechtsgrundlage ist hierfür § 66 Abs. 7 BauO Bln.

Bei Verwendung von Flüssiggas sind die Vorgaben des LAGetSi zu beachten.

Im Auftrag
Ewald